



KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird nachstehende Änderung der Abfallordnung der Gemeinde St. Marien öffentlich kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marien vom 11. März 2025, womit die mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. Dezember 2012 erlassene Abfallordnung der Gemeinde St. Marien, wie folgt abgeändert wird:

§ 5

ANZAHL UND VOLUMEN DER ABFALLBEHÄLTER

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle. Die Anzahl der benützenden Personen richtet sich nach den im Lokalen Melderegister gemeldeten Personen unabhängig von deren Wohnsitzqualität.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
Haushalte mit mehr als 4 Personen	3,0 Liter pro Person

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (mit Firmenaufschrift des beauftragten Abfuhrunternehmens und 60 Liter Fassungsvermögen) gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Diese Änderung tritt mit 1. April 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

digital signiert

Walter Lazelsberger

Angeschlagen am: 13.03.2025

Abgenommen am: 28.03.2025

